

Satzung der Gemeinde Heikendorf über die Straßenreinigung (einschl. Winterdienst) im Gemeindegebiet

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2014 folgende Satzung erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen

§ 1

Inhalt der Satzung

Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinigungs- sowie der Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Heikendorf.

§ 2

Öffentliche Straßen und Gehwege

(1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Straße zu säubern (§ 8), Schnee zu räumen und bei Glätteis zu streuen (§ 10). Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

- a) Fahrbahnen einschließlich Bankette,
- b) Rinnsteine,
- c) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,
- d) Gehwege und die eigenständigen fußläufigen Verbindungswege,
- e) Gräben und Durchlässe,
- f) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss zur Überfahrt dienen,
- g) Böschungen

- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit an Fahrbahnen und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, in Spielstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 4

Anlieger

- (1) Die Grundstückseigentümer nach § 5 Abs. 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentlichen Straßen angrenzen (**Vorderliegergrundstücke**), als auch Eigentümer der dahinter liegenden Grundstücke, die nur über Fußwege oder nichtöffentliche Zufahrten von der Straße erschlossen sind (**Hinterliegergrundstücke**).

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen.

II.

Reinigungs- und Sicherungspflicht

§ 5

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 1 für die in der Anlage 1 genannten Straßen wird für die Straßenteile gemäß der Definition nach § 2 Abs. 2 und 3 den Grundstückseigentümern (Anlieger) der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Fahrbahnreinigungspflicht

erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. (Der Umfang der Schneebeseitigungs- und Streupflicht richtet sich nach §§ 9 und 10.) Ausgenommen von der Bestimmung sind die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die innerhalb der Ortslage an Gehwege angrenzen.

- (2) Die Gemeinde reinigt die Fahrbahnen und Rinnsteine der Straßen gemäß der Anlage 3 dieser Satzung mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 c) bis g) genannten Straßenteile. Die Reinigung der nicht von der Gemeinde gereinigten Teile dieser Straßen wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt und ist von diesen vorzunehmen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Anstelle des Eigentümers (Anlieger) trifft die Reinigungspflicht
 - a. den Erbbauberechtigten,
 - b. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (5) Ist der Pflichtige nicht in der Lage seine Pflicht zu erfüllen, so hat er Dritte mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 6

Zuordnung der Hinterlieger

Dem Vorderliegergrundstück sind diejenigen Hinterliegergrundstücke zugeordnet, die über dieselbe öffentliche Straße erschlossen werden, an die das Vorderliegergrundstück angrenzt, soweit sie nebeneinander oder hintereinander, ganz oder teilweise zwischen den verlängerten seitlichen Grenzen der Vorderliegergrundstücks liegen oder über diesen Zugang oder diese Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen können.

§ 7

Zuordnung der Hinterlieger bei Reihenhausgrundstücken

- (1) Reihenhausgrundstücke liegen vor, wenn bei an sich offener Bauweise mehr als zwei im Wesentlichen gleichartige Häuser in der Weise aneinandergelagert sind, dass sich eine Hauszeile (Reihenhauszeile) ergibt. Baulücken unterbrechen die Reihenhauszeile nicht. Für die Zuordnung der Hinterlieger bei Reihenhausgrundstücken gelten die nachfolgenden Vorschriften.

- (2) Hinterlieger in einer Reihenhausezeile sind dem Vorderlieger-Endgrundstück dieser Reihenhausezeile zugeordnet.
- (3) Sind beide Endgrundstücke einer Reihenhausezeile Vorderliegergrundstücke, so ist jedem dieser Vorderliegergrundstücke die ihm nächstgelegene Hälfte der Hinterlieger zugeordnet. Ist die Zahl der Hinterlieger ungerade, so ist der mittlere Hinterlieger demjenigen Vorderlieger-Endgrundstück zugeordnet, das an die Straße mit der größeren Verkehrsbedeutung angrenzt. Sie sind zu gleichen Leistungen verpflichtet.
- (4) Ist dem Vorderlieger kein Hinterlieger zugeordnet, so hat er die vor seinem Grundstück liegende Bereiche allein zu reinigen und zu sichern.
- (5) Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit Inkrafttreten dieser Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend im Uhrzeigersinn in der Reihenfolge der Hinterlieger. Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (6) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.
- (7) Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten kann die Gemeinde Heikendorf durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen

§ 8

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringeren Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter, Bäume, Hecken und Sträucher sind zu entfernen oder zurück zu schneiden, wenn durch sie der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt oder der Straßenbelag beschädigt wird. Insbesondere ist die Straße so zu reinigen, dass Hydranten zugänglich und die oberirdischen Bereiche der Straßenentwässerung zugänglich und funktionsfähig bleiben.
- (2) Der Umfang und Bedarf der zu reinigenden Straßenteile richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die betreffenden Straßenteile sind jedoch mindestens einmal im Monat zu säubern. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich, unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen, zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 9

Übertragung der Räum- und Streupflicht

(1)

- a) Die Fahrbahnen der in der Anlage 2 genannten Straßen (1. Priorität) werden von der Gemeinde gestreut und von Schnee frei gehalten. Es handelt sich hierbei um verkehrswichtige sowie gefährliche Straßen. Einbezogen sind Gefällstrecken, scharfe Kurven, Kreuzungen, Fahrbahnverengungen, Änderungen des Fahrbelags und abschüssige Einmündungen von Neben- in Hauptstraßen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- b) Die Fahrbahnen der übrigen Straßen (2. Priorität) werden durch die Gemeinde nur gestreut und von Schnee frei gehalten, soweit dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus folgenden Situationen:
 - bei dauerhafter Glätte oder
 - bei einer durchschnittlichen Schneehöhe von ≥ 5 cm oder
 - bei über den Tag anhaltenden Schneefällen oder
 - bei Schneeverwehungen ab einer durchschnittlichen Höhe von 20 cm.

In allen übrigen Fällen sind die Eigentümer (Anlieger) der anliegenden Grundstücke nach § 5 verantwortlich.

- (2) Den Anliegern wird für alle Straßen die Pflicht übertragen, auf den Gehwegen (s. Definition § 2 Abs. 3) in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke nach Maßgabe des § 10 Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (3) § 5 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 10

Art und Umfang der Räum- und Streupflicht

- (1) Die Gehwege sind für den Fußgängerverkehr in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m. Fußgängerüberwege sind
- (2) so zu bestreuen, dass Fußgänger diese Bereiche bei Schnee und Eis ohne Gefahr und Behinderung erreichen und verlassen können.
- (3) Die Gehwege sind bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Der Einsatz von Asche ist unzulässig. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen von 09.00 **Uhr** bis 20.00 Uhr - entstehendes Glatteis ist so oft wie es erforderlich ist, unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20.00 Uhr entstandenes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des Folgetages - wenn dieses ein Sonn- oder Feiertag ist, bis 09.00 Uhr - zu beseitigen. Die Straßen der 1. Priorität werden von der Gemeinde vor den Straßen mit der 2. Priorität gestreut. Dabei ist die Gemeinde nicht an die vorgenannten Zeiten gebunden.
- (5) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen von 09.00 **Uhr** bis 20.00 Uhr - gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach jedem beendeten Schneefall zu räumen. In dieser Zeit sind Unebenheiten, die durch festgetretenen Schnee entstanden sind, so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des Folgetages, wenn dies ein Sonn- oder Feiertag ist bis 9.00 Uhr, zu beseitigen, auch wenn es noch schneit. Die Straßen der 1. Priorität werden von der Gemeinde vor den Straßen mit der 2. Priorität geräumt. Dabei ist die Gemeinde nicht an die vorgenannten Zeiten gebunden.
- (6) Schnee und Eis sind unter Schonung der Gehflächen auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs und an Stellen, an denen dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Bei ergiebigen Schneefällen ist der Schnee von den Gehwegen, soweit möglich, in den privaten Vorgärten abzulagern. Die Straßenabläufe und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von anliegenden Grundstücken dürfen nicht auf den Geh- oder Radweg und die Fahrbahn geschaffen werden.

§ 11

Übermäßige Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat nach § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen nach § 5, die Verunreinigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hunde- und Pferdekot.

III: Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über
- a) die Straßenreinigungspflicht nach § 8
 - b) die Räum- und Streupflicht nach § 10
 - c) die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 11 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- (a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - (b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 - (c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs.4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - (d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - (e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - (f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigen Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2015 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Heikendorf vom 05.10.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heikendorf, den 10.12.2014

Gemeinde Heikendorf

gez. Orth
Bürgermeister